

Herkunftsnachweise HKN

VSE-Positionspapier

31. August 2020

Position

- I. Der VSE fordert, dass die Schweiz aktiv auf ein Abkommen über die gegenseitige technische Anerkennung von HKN mit der EU hinwirkt.

Argumentation

I. Der VSE fordert, dass die Schweiz aktiv auf ein Abkommen über die gegenseitige technische Anerkennung von HKN mit der EU hinwirkt.

Mit der Inkraftsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) im Dezember 2018 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Herkunftsnachweise (HKN) für Elektrizität aus Drittstaaten nur noch dann anzuerkennen, wenn besagter Drittstaat ein Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat (Artikel 19 Ziffer 11). Da die Schweiz nicht über ein solches Abkommen verfügt, und die EU-/EWR-Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht überführen müssen, werden folglich spätestens ab 1. Juli 2021 CH-HKN für die Stromkennzeichnung im EU-/EWR-Raum nicht mehr akzeptiert und damit vom Markt ausgeschlossen.

Der VSE fordert, dass sich der Bund für die über den 30. Juni 2021 hinausgehende Anerkennung der CH-HKN im EU-/EWR-Raum einsetzt.

Entgegen ersten getroffenen Anstrengungen verschiedener Schweizer Akteure und ersten anderslautenden Signalen aus der EU war es bislang nicht möglich, die Thematik der gegenseitigen HKN-Anerkennung in einem technischen Abkommen zu regeln. Die Tatsache aber, dass die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelsystems (EHS) mit jenem der EU (ETS) per 1. Januar 2020 auf technischer Ebene vereinbart werden konnte, könnte sehr wohl ein Präjudiz für eine Regelung auf technischer Ebene der inhaltlich wesentlich weniger komplizierten HKN-Anerkennung sein. Unter Umständen wäre diesbezüglich ein Zeitfenster und eine Offenheit bzw. Verhandlungsbereitschaft seitens der EU nach der europapolitisch wegweisenden Volksabstimmung über die «Begrenzungsinitiative» der SVP am 27. September 2020 vorhanden.

Es gilt zu anerkennen, dass die Schweiz punkto HKN alle Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilnahme am EU-/EWR-Stromkennzeichnungsmarkt erfüllt und in der Thematik eines der führenden Länder Europas ist: Sie handelt seit 2002 mit Zertifikaten, welche die Herkunft des Stroms ausweisen, kennt die Stromkennzeichnungspflicht seit 2006, verfügt über ein vollelektronisches HKN-Abwicklungssystem (SHKN), seit Anfang 2018 gilt in der Schweiz sogar die vollständige Deklarationspflicht, und die nationale HKN-Ausstellerin Pronovo AG ist seit ihrer Gründung im Jahr 2002 Vollmitglied im europäischen HKN-Verband AIB (Association of Issuing Bodies, Zusammenschluss der nationalen europäischen HKN-

Ausstellinstanzen). Auch werden in der Schweiz für alle Stromproduktionsarten HKN erstellt, während viele Länder im EU-/EWR-Raum HKN nur für die erneuerbare Stromproduktion kennen.

Es liegt auf der Hand, dass ein noch abzuschliessendes Stromabkommen die Anerkennung der CH-HKN im EU-/EWR-Raum ermöglichen würde. Das Stromabkommen ist an den Abschluss eines Rahmenabkommens gekoppelt. Die Diskussion darüber muss auf übergeordneter politischer Ebene stattfinden. Die Aufrechterhaltung des technischen und kommerziellen Austauschs mit den Nachbarländern spielt für die Stromversorgung und für die Versorgungssicherheit eine zentrale Rolle. Es braucht daher zeitnah geeignete Lösungen.